



Richtlinien für den Stromkostenzuschuss 2023 der Stadtgemeinde Hall in Tirol

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol legt aufgrund des Beschlusses vom 13. Dezember 2022 folgende Richtlinien für den Stromkostenzuschuss für Haller Gemeindebürger und sonstige Personen, die in Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, fest.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Stromkostenzuschuss 2023 wird nur Haller Gemeindebürgern und sonstigen Personen, die in Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben, für deren Privathaushalt gewährt.
- (2) Eine Anspruchsberechtigung ergibt sich grundsätzlich dann, wenn das Haushaltseinkommen ohne Familienbeihilfe (Nettoeinkommen aller im selben Haushalt gemeldeten Personen) im Jahreszwölftel nicht den um 22 % erhöhten jeweils jahresaktuell anzuwendenden Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010, idF LGBl. Nr. 205/2021, zuzüglich der tatsächlichen Wohnungsaufwandsbelastung (Miete/Annuität inkl. Betriebs-, Heiz- und Stromkosten abzüglich gewährter Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe/Wohnbeihilfe) überschreitet.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Der Antragsteller ist zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe seiner persönlichen Verhältnisse verpflichtet.

§ 2 Inhalt und Ausmaß der Förderung

- (1) Der Stromkostenzuschuss 2023 wird gewährt, wenn der Stromverbrauch des Privathaushaltes mehr als 3.500 kW/h im Jahr beträgt. Diesbezüglich ist die Stromabrechnung für das Kalenderjahr 2022 heranzuziehen.
- (2) Der einmalige Zuschuss beträgt für 1-Personen-Haushalte EUR 200,--, für jede weitere in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldete Person erhöht sich der Zuschuss um jeweils EUR 70,--, bis zum maximalen Gesamtzuschuss für einen Haushalt in Höhe von EUR 410,--, wobei der Zuschuss die tatsächlich verrechneten Gesamtstromkosten inkl. USt. jedenfalls nicht übersteigen darf.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die Entscheidung über den Stromkostenzuschuss wird dem Bürgermeister im Rahmen der veranschlagten Mittel auf Haushaltskonto 1/429000-768000 übertragen.
- (2) In Zweifelsfällen, insbesondere bei sozialen Härten, kann der Bürgermeister den Stadtrat damit befassen.

§ 4 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesen Richtlinien haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Hall in Tirol, am 14.12.2022

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Dr. Christian Margreiter

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht
vom/.....
bis/.....